

1965	Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 1965	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 65	<b>Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2129-1</i>	413
17. 5. 65	<b>Bundes-Tierärzteordnung</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7830-1</i>	416
18. 5. 65	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu § 4 Absatz 4 des Altsparengesetzes</b> ..... <i>Anderl Bundesgesetzbl. III 621-4-1</i>	419
14. 5. 65	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes (1. DV-BRüG) ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 250-1-1</i>	420
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16 .....	422
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	423
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	424

## Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung

Vom 17. Mai 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2129-1*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Messungen

Um den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung in der Bundesrepublik zu erkennen und eine Grundlage für Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen zu ihrer Verminderung zu gewinnen, sind zur Vorbereitung und Durchführung bundesrechtlicher Vorschriften für bestimmte Gebiete Messungen über die Art und den Umfang der staub- und gasförmigen Luftverunreinigungen in der Atmosphäre sowie Messungen oder Feststellungen über die hierbei vorliegenden meteorologischen Verhältnisse durchzuführen.

### § 2

#### Kontrollgebiete

Der Bundesminister für Gesundheitswesen bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebiete, in denen Messungen oder Feststellungen nach § 1 durchzuführen sind (Kontrollgebiete). Hierbei sind ohne Bindung an die Ländergrenzen insbesondere die Gebiete zu berücksichtigen, in denen erhebliche Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind.

### § 3

#### Meßprogramm

Der Bundesminister für Gesundheitswesen erläßt zu den in § 1 genannten Zwecken mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. das Meßverfahren und die Meßgeräte, insbesondere über die Verwendung von fortlaufend registrierenden Meßgeräten,
2. die Meßobjekte,
3. die für die Bestimmung der Lage der Meßstellen zu beachtenden Grundsätze.

### § 4

#### Auswertung und Maßnahmen

(1) Die Meßaufzeichnungen sind unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse auszuwerten und darauf zu überprüfen, ob sich aus Art und Umfang der festgestellten Luftverunreinigungen Hinweise auf die Gefahr nachteiliger Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen oder Sachgüter in dem Kontrollgebiet ergeben.

(2) Lassen die Untersuchungen nach Absatz 1 und Feststellungen über die Ursachen der Luftverunreinigungen Maßnahmen zur Verminderung der Luftver-

unreinigungen angezeigt erscheinen, so sind Empfehlungen für Abhilfe- oder Vorsorgemaßnahmen zur Durchführung bundesrechtlicher Vorschriften an die zuständigen obersten Landesbehörden zu richten.

#### § 5

##### Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Gesundheitswesen bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften das Auswertungsverfahren und die Grundsätze für die Überprüfung nach § 4 Abs. 1.

#### § 6

##### Auskünfte

(1) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 4 Abs. 2 von Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 4 Abs. 2 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die technischen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

#### § 7

##### Berichte

(1) Die für die Luftreinhaltung zuständigen obersten Landesbehörden erstatten dem Bundesminister für Gesundheitswesen zum 1. Oktober eines jeden Jahres Berichte über die Feststellungen und Empfehlungen nach § 4.

(2) Die Bundesregierung hat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen zusammenfassenden Bericht über den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigungen unter Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 vorzulegen.

(3) Das Berichtsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

#### § 8

##### Zuständigkeiten

Die Landesregierung bestimmt die Behörde, die für die Bestimmung der Meßstellen, für die Auswertung der Meßergebnisse und für die Empfehlungen zuständig ist. Umfaßt das Kontrollgebiet (§ 2) Gebietsteile mehrerer Länder, so können die beteiligten Landesregierungen im gegenseitigen Einvernehmen die zuständige Behörde bestimmen.

#### § 9

##### Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 6 Abs. 2 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 11

##### Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschrift des § 10 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens

eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung die Pflichten nach § 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.

§ 12

**Verletzung der Aufsichtspflicht**

Begeht eine der in § 11 Abs. 2 bezeichneten Personen eine nach § 10 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann die nach dieser Vorschrift zulässige Geldbuße auch gegen den Unternehmer oder die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personen festgesetzt werden, wenn diese Personen vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

§ 13

**Haftung von juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts**

Begeht eine der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 oder 12, so kann die nach diesen Vorschriften zulässige Geld-

buße auch gegen den Unternehmer festgesetzt werden, wenn dieser eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist.

§ 14

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Berichte nach § 7 Abs. 1 und 2 sind erstmalig im zweiten auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 2 folgenden Kalenderjahr zu erstatten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1965

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt

## Bundes-Tierärzteordnung

Vom 17. Mai 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7830-1*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken.

(2) Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

### § 2

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den tierärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Bestallung als Tierarzt.

(2) Die vorübergehende Ausübung des tierärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch auf Grund einer Erlaubnis zulässig.

(3) Für die Ausübung des tierärztlichen Berufs in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Tierärzte gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

### § 3

Die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ darf nur führen, wer als Tierarzt bestallt oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt ist.

### § 4

(1) Die Bestallung als Tierarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ergibt,

4. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,

5. nach einer Gesamtausbildungszeit von mindestens fünf Jahren, von denen sechs Monate auf die praktische Ausbildung entfallen müssen, die Tierärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat.

Eine in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 5, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(2) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 5 nicht erfüllt, so kann die Bestallung als Tierarzt erteilt werden, wenn der Antragsteller eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so darf die Bestallung als Tierarzt nur erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Versagung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde und der Antragsteller, sofern er zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 nicht erfüllt, eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(4) Soll die Erteilung der Bestallung wegen Fehlens einer der in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ergeben könnte, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.

### § 5

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Bestallungsordnung für Tierärzte die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die Tierärztliche Prüfung und die Bestallung sowie die Prüfungsgebühren.

## § 6

Die Bestallung ist zurückzunehmen, wenn

1. bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 zu Unrecht als gegeben angenommen worden ist oder
2. eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht mehr gegeben ist.

## § 7

(1) Die Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn

1. bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zu Unrecht als gegeben angenommen worden ist oder
2. eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr gegeben ist.

(2) Eine nach § 4 Abs. 2 oder 3 erteilte Bestallung kann auch zurückgenommen werden, wenn eine der nicht auf § 4 Abs. 1 bezogenen Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden ist.

## § 8

(1) Das Ruhen der Bestallung kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Tierarzt wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ergeben könnte, ein Strafverfahren eingeleitet ist oder
2. eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr gegeben ist oder
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 noch erfüllt sind und der Tierarzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Tierarzt, dessen Bestallung ruht, darf den tierärztlichen Beruf nicht ausüben.

## § 9

Der Tierarzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

## § 10

Auf die Bestallung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

## § 11

(1) Eine Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs nach § 2 Abs. 2 kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nachweisen.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt und darf nur widerruflich und nur für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren erteilt werden;

sie kann einmal für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren verlängert werden. Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die in Vorschriften des Bundesrechts begründeten Rechte und Pflichten eines Tierarztes.

## § 12

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für tierärztliche Leistungen einschließlich der Preise und Preisspannen für vom Tierarzt angewandte Arzneimittel in einer Gebührenordnung zu regeln. Dabei ist den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die Vorschriften der Deutschen Arzntaxe sind zu berücksichtigen.

## § 13

(1) Die Bestallung erteilt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Tierärztliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 6 bis 8 und 11 trifft die zuständige Behörde oder Stelle des Landes, in dem der Antragsteller oder Tierarzt

1. seinen Wohnsitz hat oder,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder,
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 2 sollen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen getroffen werden.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen.

## § 14

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. ohne als Tierarzt bestellt oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt zu sein, eine Bezeichnung führt, die nach Lage der Umstände geeignet ist, den Anschein zu erwecken, er sei zur Ausübung des tierärztlichen Berufs berechtigt,
2. den tierärztlichen Beruf ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Bestallung angeordnet ist.

## § 15

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zur Ausübung des tierärztlichen Berufs berechtigt, und eine Approbation, die nach § 1 der Tierärzteordnung für das Saarland vom 5. Dezember

1947 (Amtsblatt des Saarlandes 1948 S. 196) erteilt worden ist, gelten als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind für Antragsteller, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, die bisherigen Vorschriften über die tierärztliche Ausbildung und Prüfung anzuwenden.

(3) Eine Erlaubnis, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zur Ausübung des tierärztlichen Berufs berechtigt, gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach §§ 5 und 12 sind auf die Tierärztliche Prüfung und die Vorprüfungen sowie auf Entgelte und Preise die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

#### § 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 17

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5, 12, 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 drei Monate nach seiner

Verkündung in Kraft. §§ 5, 12, 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

#### § 18

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. §§ 1 bis 11, 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 15, 16, 84, 85, 91 und 92 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1545),
2. §§ 1 bis 16, 22 und 23 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 571),
3. § 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1389),
4. §§ 1 bis 9 und 14 Abs. 3 der Tierärzteordnung für das Saarland vom 5. Dezember 1947 (Amtsblatt des Saarlandes 1948 S. 196),
5. das bayerische Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 23. Dezember 1948 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band II S. 62).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1965

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zu § 4 Absatz 4  
des Altspargesetzes\*)**

**Vom 18. Mai 1965**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 3 des Gesetzes zu § 4 Absatz 4 des Altspargesetzes vom 10. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 438) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entschädigungsberechtigte im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sind und sich vorübergehend im Geltungsbereich des Altspargesetzes aufhalten, werden den Entschädigungsberechtigten gleichgestellt, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Altspargesetzes haben.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Mai 1965

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

---

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 621-4-1

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes  
(1. DV-BRüG)**

**Vom 14. Mai 1965**

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 250-1-1*

Auf Grund des § 29b Abs. 2 und des § 44a Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 809), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**I.**

**Entziehung von Hausrat  
in den ehemals besetzten Westgebieten**

**§ 1**

Als Entziehungsgebiete im Sinne des § 29b Abs. 1 und des § 44a Abs. 1 BRüG gelten der damalige Bereich

1. des Militärbefehlshabers in Frankreich,
2. des Kommandanten im Heeresgebiet Südfrankreich,
3. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich,
4. des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete,
5. des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß,
6. des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen.

**§ 2**

(1) Allgemeine Maßnahmen im Sinne des § 29b Abs. 1 und des § 44a Abs. 1 BRüG für die überwiegende Verbringung entzogenen Hausrats in das nach § 5 BRüG maßgebliche Gebiet sind getroffen worden für die in § 1 Nr. 1 bis 4 genannten Bereiche durch die Dienststelle Westen des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete — sogenannte M-(Möbel-)Aktion. Darunter fallen auch Entziehungen durch andere Dienststellen des Reichs als die Dienststelle Westen, sofern der Hausrat im Rahmen der M-Aktion aus dem besetzten Gebiet verbracht worden ist.

(2) Auf Grund allgemeiner Maßnahmen im Sinne des § 29b Abs. 1 und des § 44a Abs. 1 BRüG überwiegend in das nach § 5 BRüG maßgebliche Gebiet gelangt ist auch der Hausrat, der in den in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Bereichen durch den Chef der Zivilverwaltung entzogen und nachweislich an reichsdeutsche Erwerber (Privatpersonen oder Dienststellen) abgeben wurde.

**§ 3**

(1) Als Beginn des Entziehungszeitraums im Sinne des § 29b Abs. 2 und des § 44a Abs. 1 BRüG kommt in Betracht

1. bei den in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen
  - a) in den in § 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Bereichen der 1. Januar 1942,
  - b) in dem in § 1 Nr. 2 bezeichneten Bereich der 11. November 1942;
2. bei den in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen
  - a) in dem in § 1 Nr. 5 bezeichneten Bereich der 13. Juli 1940,
  - b) in dem in § 1 Nr. 6 bezeichneten Bereich der 6. November 1940.

(2) Das Ende des Entziehungszeitraums bestimmt sich nach dem Tage, an dem der Entziehungsort von der deutschen Besatzungsmacht geräumt wurde.

**II.**

**Entziehung  
von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den  
ehemals besetzten oder eingegliederten Gebieten**

**§ 4**

Als besetzte oder eingegliederte Gebiete im Sinne des § 29b Abs. 1 und des § 44a Abs. 1 BRüG gelten

1. die in § 1 genannten Gebiete,
2. das Generalgouvernement nach dem Stande vom 1. August 1941 und die eingegliederten Ostgebiete einschließlich der Freien Stadt Danzig,
3. die Reichskommissariate Ostland und Ukraine sowie der Bezirk Bialystok,
4. das Protektorat Böhmen und Mähren,
5. der Bereich des Militärbefehlshabers in Serbien,
6. das Königreich Italien.

**§ 5**

(1) Allgemeine Maßnahmen im Sinne des § 29b Abs. 1 und des § 44a Abs. 1 BRüG für die überwiegende Verbringung entzogener Schmuck- und Edelmetallgegenstände — außer Gebrauchssilber — in das nach § 5 BRüG maßgebliche Gebiet sind getroffen worden bei Entziehungen

1. durch Dienststellen der SS, der Sicherheitspolizei und des SD für die in § 1 Nr. 1 bis 4, § 4 Nr. 2 bis 6 genannten Bereiche,



2. durch die Devisenschutzkommandos für die in § 1 Nr. 1 bis 4 genannten Bereiche,
3. durch den „Verwalter des dem Reich verfallenen Vermögens im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich“ (Dienststelle Niedermeyer) für den in § 1 Nr. 1 genannten Bereich,
4. durch Dienststellen der SS in den Konzentrationslagern Mauthausen und Natzweiler.

(2) Allgemeine Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 liegen auch dann vor, wenn die Entziehung durch andere als die in Absatz 1 genannten Dienststellen des Reichs erfolgt ist, die entzogenen Schmuck- und Edelmetallgegenstände aber durch eine der in Absatz 1 genannten Dienststellen in das nach § 5 BRüG maßgebliche Gebiet verbracht worden sind.

(3) Auf die Wegnahme oder die Ablieferung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen im Lager Theresienstadt findet Absatz 1 Nr. 1 keine Anwendung.

#### § 6

Als Entziehungszeiträume im Sinne des § 29 b Abs. 2 und des § 44 a Abs. 1 BRüG kommen in Betracht

1. bei den in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Maßnahmen die Zeit der Besetzung des betreffenden Entziehungsortes durch die deutsche Besatzungsmacht, für den in § 4 Nr. 6 genannten Bereich jedoch erst ab 8. September 1943;
2. bei den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 genannten Maßnahmen die Zeit vom 1. Juli 1941 bis zum 17. August 1944.

### III.

#### Verfahren

#### § 7

Zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 44 a Abs. 5 BRüG und zur Entscheidung darüber ist die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, 1 Berlin 12, Fasanenstraße 87.

#### § 8

Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 44 a BRüG müssen bis zum 23. Mai 1966 bei der in § 7 bezeichneten Behörde eingegangen sein.

### IV.

#### Schlußvorschriften

#### § 9

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel III des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrück-erstattungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 809) auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 16, ausgegeben am 15. Mai 1965

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 65	Gesetz zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960 .....	465

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
6. 5. 65 Verordnung über den Interventionspreis für Rinder für das Wirtschaftsjahr 1965/66 <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7843-11-5</i>	86	8. 5. 65	1. 4. 65
22. 4. 65 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen zur Sicherung des Verkehrs im Bereich der Tankereinigungsanlage des Norddeutschen Lloyd auf der Unterweser	87	11. 5. 65	15. 5. 65
30. 4. 65 Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7400-1 (Anlage)</i>	88	12. 5. 65	13. 5. 65
4. 5. 65 Zweite Verordnung zur Änderung der Butterverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7842-3</i>	88	12. 5. 65	13. 5. 65
11. 5. 65 Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 708-12</i>	90	14. 5. 65	15. 5. 65
11. 5. 65 Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 708-11</i>	90	14. 5. 65	15. 5. 65
12. 5. 65 Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung (Neufassung) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 770-2-1</i>	91	15. 5. 65	16. 5. 65

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
4. 5. 65 Verordnung Nr. 61/65/EWG der Kommission zur Änderung von Artikel 1 Absatz (3) der Verordnung Nr. 164/64/EWG über gewisse Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und aus Reis	77	6. 5. 65	1121
25. 3. 65 Verordnung Nr. 62/65/EWG der Kommission vom 25. März 1965 zur Regelung der Arbeitsweise des Europäischen Entwicklungsfonds	81	11. 5. 65	1397

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—, Einzelstücke je angelegene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.